VOLKSSOLIDARITÄT
Miteinander. Füreinander. Leben in Dresden.

Satzung

Stand vom 16. April 2026

Neufassung
beschlossen in der außerordentlichen Delegiertenversammlung
am 16.04.2026

Herausgeber:
Volkssolidarität Dresden e.V.
Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden
Telefon: 0351/50 100
E-Mail: info@volkssoli-dresden.de
www.volkssoli-dresden.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband und führt den Namen Volkssolidarität Dresden e.V., nachfolgend VS Dresden e.V. genannt.
Er ist unter der Nr. 1049 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(2) Der VS Dresden e.V. hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der VS Dresden e.V. ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., der wiederum Mitglied im Volkssolidarität Bundesverband e.V. ist.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der VS Dresden e.V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbstständiger Verein.
Er bekennt sich zu seinen Traditionen, den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland und tritt für soziale Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Toleranz, Solidarität und für eine offene, vielfältige Gesellschaft ein, an der alle Menschen gleichermaßen teilhaben und Schutz erfahren.
Er bekennt sich zur unveräußerlichen Würde eines jeden Menschen gemäß Artikel 1 Grundgesetz (GG), insbesondere bis zum natürlichen Tod und unabhängig von Alter, Krankheit oder Behinderung.
Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „Miteinander - Füreinander“.

(2) Der VS Dresden e.V. ist offen für alle, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien am Herzen liegen.

(3) Der VS Dresden e.V. versteht sich als Interessenvertreter älterer sowie sozial benachteiligter Menschen und Hilfsbedürftiger aller Altersgruppen.

(4) Der VS Dresden e.V. leistet mit seinen Ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, Isolierung zu verhindern und im Rahmen der individuellen Möglichkeiten eine weitgehende Integration in das öffentliche Leben zu ermöglichen.

(5) Der VS Dresden e.V. fördert die Hilfe und Solidarität mit älteren und hilfsbedürftigen Menschen in anderen Ländern als Beitrag für das freundschaftliche Zusammenleben der Menschen im vereinten Europa.
Er kann dazu Projekte im Ausland unterstützen und/oder selbst durchführen.

(6) Zur Erreichung ihrer Ziele kann der VS Dresden e.V. eigene Gesellschaften, Stiftungen und Fördervereine gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder mit ihnen sowie mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) erfüllen, kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der VS Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung, insbesondere

- der Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
- des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in allen Tätigkeitsfeldern des VS Dresden e.V. unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,

- der Volks- und Berufsbildung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte,
- der Hilfe für Flüchtlinge,
- der nationalen und internationalen Katastrophen- und Krisenhilfe und anderer Fälle von Nothilfe,
- des Sports,
- die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen i.S.d. § 53 AO

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen sowie in sozialen Projekten,
- Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Freizeit-, Beratungs- und Begegnungsstätten sowie anderer Einrichtungen und sozialer Angebote, die den Vereinszwecken nach § 3 Abs. 2 dienlich sind,
- die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins.
- die Durchführung von Bildungsangeboten, wie z.B. Vorträge oder Lesungen in den Begegnungsstätten,
- Sportangebote in Freizeit- und Begegnungsstätten, wie z.B. Gymnastik oder Bewegungskurse,
- Maßnahmen im Bereich des Präventions-, Reha- und Gesundheitssports für die im Abs. 2 genannten Personenkreise
- die Durchführung von und Teilnahme an Trainingsveranstaltungen,

- Maßnahmen zur Integration, insbesondere für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen, z.B. durch soziale und sportliche Angebote in Begegnungsstätten und Bürgertreffs
- allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen,
- Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
- Hilfe für Bedürftige,
- das einheitliche Handeln von Ehrenamtlichen und von hauptamtlichen Mitarbeitern.

(4) Der VS Dresden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des VS Dresden e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Die Mitglieder empfangen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des VS Dresden e.V. keine Vermögensanteile.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VS Dresden e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Die Satzungszwecke werden darüber hinaus verwirklicht im planmäßigen Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit Körperschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Unternehmensgruppe „Volkssolidarität Dresden e.V.“), sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere durch wechselseitige Unterstützung bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer jeweiligen gemeinnützigen Zwecke und der Erreichung dieser Zwecke.

Darüber hinaus können die Satzungszwecke im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere mit Sportvereinen in der Region Dresden, verwirklicht werden.

Die Satzungszwecke werden durch die Kooperationen insbesondere verwirklicht durch Nutzungsüberlassungen und Vermietungen an steuerbegünstigte Körperschaften, gemeinschaftliche Serviceleistungen oder Beschaffungsstellen, Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, Übernahme der Geschäftsführungs- und Managementleistungen, IT und Verwaltungsleistungen, wie Buchhaltung und Lohnbuchhaltung, den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern sowie die Zurverfügungstellung von Sportflächen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der VS Dresden e.V. umfasst natürliche Mitglieder sowie Fördermitglieder, die natürliche und juristische Personen (sog. korporative Mitglieder) sein können.

(2) Die Aufnahme in den VS Dresden e.V. wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung beantragt. Sie setzt die Anerkennung der Ziele und der Satzung des VS Dresden e.V. voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt zur VS Dresden e.V. erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Aufnahmeantrag genannten personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe durch Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur durch eine schriftliche

Einwilligungserklärung des Mitgliedes zulässig, der das Mitglied jederzeit widersprechen kann.

(3) Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied erfolgt.

(4) Korporatives Mitglied können juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie sonstige Personenmehrheiten oder Organisationen werden, die im Rechtsverkehr Träger eigener Rechte und Pflichten sein können.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie sonstige Personenmehrheiten oder Organisationen werden, die im Rechtsverkehr Träger eigener Rechte und Pflichten sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand Mitgliedern und Personen verleihen, die sich durch herausragende Verdienste in bzw. für die Volkssolidarität auszeichnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt zum 30.6. bzw. 31.12. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es gilt der Eingang in der Geschäftsstelle des Volkssolidarität Dresden e.V.
2. durch Ausschluss
   - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
   - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Nichtbefolgen satzungsmäßiger Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
- bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung im Zusammenhang mit § 6, Absatz 4.

3. durch den Tod des Mitglieds bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des VS Dresden e.V.

(3) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes der Aufsichtsrat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

- am Leben des Vereines teilzunehmen und es mitzugestalten und
- sich zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern sowie Vorschläge zu unterbreiten.

Natürliche Mitglieder mit Ausnahme von Fördermitgliedern haben das Recht, im Rahmen der dazu getroffenen Regelungen an den Wahlen des VS Dresden e.V. teilzunehmen und vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 3 selbst zu kandidieren.

Mitgliedern, die eine körperliche oder kommunikative Behinderung haben, ist auf geeignete Weise Hilfe zu gewähren, damit die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere sofern sie in Organen oder anderen Gremien tätig sind, wahrnehmen können.

(2) Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,

- die Arbeit des VS Dresden e.V. zu fördern,

- die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
- die Interessen des VS Dresden e.V. in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Inhalt und Umfang etwaiger weitergehender Rechte und Pflichten von korporativen Mitgliedern werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

(4) Die natürlichen Mitglieder entrichten regelmäßig Jahres-Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(5) Korporative Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

§ 7 Untergliederungen des VS Dresden e.V.

(1) Innerhalb des VS Dresden e.V. können Mitgliedergruppen gebildet werden. Bei diesen Mitgliedergruppen handelt es sich um nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Mitgliedern. Ehrenamtliche Mitglieder können für verantwortungsvolle Tätigkeit innerhalb der Untergliederungen des VS Dresden e.V. eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EstG) erhalten. Art und Umfang der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand in einer Ordnung festgelegt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung hat der Vorstand zu beschließen.

(2) Sie werden im Rechtsverkehr durch den Vorstand des VS Dresden e.V. vertreten.

§ 8 Mitgliedergruppen

(1) Alle natürlichen Mitglieder des VS Dresden e.V. können sich einer Mitgliedergruppe anschließen.

(2) Die Mitgliedergruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilhabe der Mitglieder am öffentlichen Leben. Die Mitgliedergruppen entwickeln vielfältige Initiativen, um u.a. der Vereinsamung älterer Menschen

entgegenzuwirken. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe, vor allem durch geistig-kulturelle, sportliche und der Erholung, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation dienende Veranstaltungen.

(3) Die Mitgliedergruppen tragen einen Gruppennamen. Darüber hinaus wird zur vereinsinternen Bestandsführung für jede Gruppe eine Gruppennummer vergeben.

(4) Die Bildung einer Mitgliedergruppe kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Unterschreitet die Größe einer Mitgliedergruppe für die Dauer von mindestens einem halben Jahr die Mindestzahl von zehn Mitgliedern, kann die Mitgliedergruppe durch einen Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn eine Mitgliedergruppe ihre Aktivitäten eingestellt hat bzw. ihren Aufgaben nach dieser Satzung nicht mehr nachkommt und dies nicht nur vorübergehend geschieht.

(6) Jedes Mitglied entscheidet selbst, zu welcher Mitgliedergruppe es gehört. Die Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen ist ausgeschlossen.

(7) Ein Wechsel der Mitgliedergruppe ist durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand möglich.

(8) Im Übrigen richtet sich die Gründung und Tätigkeit von Mitgliedergruppen nach den vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien für Mitgliedergruppen.

§ 9 Organe des VS Dresden e.V.

Organe des Volkssolidarität Dresden e.V. sind

- die Delegiertenversammlung,

- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie besteht aus bis zu 60 von den Mitgliedern in Wahlversammlungen zu wählenden Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Delegiertenversammlung wird in Textform durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Ordentliche Delegiertenversammlungen finden einmal jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Delegiertenversammlungen möglich. Eine solche ist einzuberufen, wenn es das Interesse des VS Dresden e.V. erfordert oder wenn die Einberufung von 15 v. H. Mitgliedern des VS Dresden e.V. schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Delegierten werden von den Mitgliedern in bis zu vier regionalen Wahlversammlungen gewählt, wobei die Anzahl der zu wählenden Delegierten proportional zur Mitgliederzahl je regionaler Wahlversammlung sein soll (Stand 31.12. des Jahres vor der Wahl). Es können Ersatzdelegierte gewählt werden.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden beginnend mit dem Kalenderjahr 2027 für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Näheres zur Wahl von Delegierten regelt die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Wahlordnung.

(4) Der Delegiertenversammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu geben.

Die Delegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen,
- eine Ordnung für die Wahl der Delegierten und die in der Delegiertenversammlung durchzuführenden Wahlen,
- die Wahl der Delegierten zu vorgeordneten Gliederungen der Volkssolidarität,
- die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Beirates,
- die Geschäfte, welche die Existenz des VS Dresden e.V. berühren,
- die Aufstellung/Änderung von in dieser Satzung, genannten Ordnungen/Richtlinien, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist, und
- die Auflösung des VS Dresden e.V.

(5) Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Bild und Ton (audio-visuelle Versammlung) oder durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Delegierte hieran beteiligen können.
Über die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand.

(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Soll ein Beschluss außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung der Versammlung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Sofern

mindestens die Hälfte der Delegierten der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung widersprochen haben, ist unverzüglich eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann als Präsenzversammlung durchzuführen ist.

(7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch die Satzung bzw. die Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(8) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm zu berufendes Mitglied der Delegiertenversammlung. Über die Durchführung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Beschlüsse, die der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung unterliegen, können alternativ auch durch eine Urabstimmung herbeigeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder 15 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Urabstimmung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt öffentlich mittels dafür geeigneter Medien. Mit der Einladung ist der Gegenstand der Urabstimmung bekannt zu geben. Die Urabstimmung kann auf schriftlichem Wege, in elektronischer Form oder durch Abstimmungen in den Mitgliedergruppen erfolgen, wobei diese Abstimmungsformen auch miteinander kombiniert werden können. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des VS Dresden e.V. an der Abstimmung. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 10, aber mindestens aus 6 zu wählenden natürlichen Personen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Politik, der Wirtschaft, im öffentlichen Leben bzw. im Vereinsleben für das Aufsichtsratsamt besonders geeignet erscheinen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglieder des VS Dresden e. V. sein. Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zum Volkssolidarität Dresden e.V. oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates werden. Der Vorsitzende des Beirates gem. § 18 ist mit allen Rechten und Pflichten neben den zu wählenden Mitgliedern geborenes Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Delegiertenversammlung gewählt und abberufen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist ohne Angabe von Gründen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos, niederlegen. Wenn die Delegiertenversammlung bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates nicht binnen drei Monaten einen Nachfolger wählt, ernennen die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates den Nachfolger im Wege der Kooptation, sofern durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestanzahl von sechs Mitgliedern unterschritten wird. Die Amtszeit des von der Delegiertenversammlung gewählten bzw. vom Aufsichtsrat kooptierten Nachfolgers endet mit der Amtszeit der anderen amtierenden Aufsichtsratsmitglieder.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beschließt grundsätzlich in Sitzungen (Präsenzversammlung). Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Bild und Ton (audio-visuelle Versammlung) oder durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Sitzung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Mitglieder des Aufsichtsrats hieran beteiligen können. Über die Art der Durchführung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates entscheidet dessen Vorsitzender. Soll ein Beschluss außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Bei fristgerechtem Widerspruch ist unverzüglich eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(2) In jedem Geschäftsvierteljahr soll mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden.

(3) Die Einberufung jeder Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform. In Eilfällen kann der Aufsichtsrat frist- und formlos und lediglich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet

der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit sowie in den Fällen, in denen der Vorsitzende kein Stimmrecht hat, sich an der Stimmabgabe nicht beteiligt oder sich der Stimme enthält, der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen sind, haben kein Stimmrecht.

(7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift, auch in elektronischer Form, auszuhändigen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist zugleich Aufsichtsorgan der Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Unternehmensgruppe „Volkssolidarität Dresden e.V.“), soweit dies in den Satzungen der verbundenen Unternehmen entsprechend geregelt ist.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Einsetzung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung für die Jahresrechnung,
- Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Beschlussfassung über alle zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,

- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- Beschlussfassung über einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte.

§ 14 Informationsrecht des Aufsichtsrates

Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse des Vereins sowie der mit diesem verbundenen Unternehmen zu informieren. Er kann – vertreten durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden - insbesondere die Bücher und Schriften des Vereins sowie der mit diesem verbundenen Unternehmen sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein vom Aufsichtsrat zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates ist zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der mit dem Verein verbundenen Unternehmen berechtigt.

§ 15 Aufwendungsersatz und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage des Vereins und der mit ihm verbundenen Gesellschaften steht. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von etwaig einzurichtenden Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat daneben Anspruch auf die Erstattung seiner angemessenen Aufwendungen.

Die Vergütung wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, überprüft und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 16 Haftung des Aufsichtsrates

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Verein hat einen aus bis zu zwei hauptamtlich tätigen, vom Aufsichtsrat zu bestellenden Mitgliedern bestehenden Vorstand. Besteht der Vorstand aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, legt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Vorstandes fest. Ist nur ein Vorstand bestellt, ist dieser der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Für den Fall, dass alle Mitglieder während der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, bestellt der Aufsichtsrat auf seiner nächstfolgenden Sitzung einen Ersatzvorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind – sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt - jeweils einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit, soweit es um Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem von dem Vorstandsmitglied vertretenen mit dem Verein verbundenen Unternehmen geht.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

(4) Soweit Mitglieder des Vorstandes zugleich Geschäftsführer oder Mitglieder eines vergleichbaren Leitungsorgans eines mit dem VS Dresden e. V. verbundenen Unternehmens sind, gelten für diese Tätigkeit die Regelungen des § 13 entsprechend.

(5) Der Vorstand hat insbesondere

- die strategische Ausrichtung des Vereins zu erarbeiten und mit dem Aufsichtsrat abzustimmen,
- die mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Strategie umzusetzen,
- den Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen,
- eine Beitrags- und Spendenordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichts- und Beirat zu erlassen,
- eine langfristige Personalarbeit zu führen,
- nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und bei dessen Prüfung mitzuwirken,
- für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
- für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
- den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren,
- die Delegiertenversammlung vorzubereiten und zu leiten,
- den Verein in den Gesellschafterversammlungen der mit ihm verbundenen Gesellschaften zu vertreten,

- eine regelmäßig erscheinende Mitgliederpublikation herauszugeben.

(6) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über

- die Erfüllung der Aufgaben des Vereins,
- die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins sowie alle wesentlichen Angelegenheiten,
- die Umsetzung der strategischen Ausrichtung sowie des Wirtschafts-, Finanz- und des Investitionsplans,
- alle Geschäfte, die für die wirtschaftliche Lage und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind,
- alle wesentlichen Veränderungen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von Bedeutung sind.

(7) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern dies in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung oder einem Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte vorgesehen ist.

(8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

(9) Der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Beirat gemäß § 18 arbeiten zur Weiterentwicklung des Vereins vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Beirat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen des Vereins. Der Vorstand kann den Beirat sowie externe Experten zur Unterstützung seiner Aufgaben um fachliche Stellungnahmen ersuchen bzw. beauftragen.

(10) Der Vorstand hat das Recht an Versammlungen und Sitzungen sämtlicher Gremien und Untergliederungen des Vereins, insbesondere des Aufsichtsrats und Beirats, teilzunehmen, es sei denn, das jeweilige Gremium

beschließt, den Vorstand von der Beratung in einzelnen Angelegenheiten, insbesondere den Vorstand betreffend, auszuschließen.

§ 18 Beirat

(1) Die Delegiertenversammlung wählt einen Beirat.

(2) Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat gibt Anregungen zur Arbeit des Vorstandes und kann Vorschläge zur Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte sowie Maßnahmen und Stellungnahmen zu Vorlagen abgeben.

(3) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung, Wissenschaft, Politik und Kultur handeln, die sich zum Vereinszweck und seinen Zielen bekennen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates sollen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied bestimmen. Die Amtszeit der neuen Beiratsmitglieder endet mit der Amtszeit der anderen amtierenden Beiratsmitglieder.

(6) Der Beirat tritt jährlich mindestens zwei Mal auf Einladung des Vorsitzenden des Beirates, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens vier Beiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen.

(7) Der Beirat ist arbeitsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(8) Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes zu Tagesordnungspunkten einladen.

(9) Die Mitglieder des Beirates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

§ 19 Finanzierung des Volkssolidarität Dresden e.V.

(1) Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Vermögensverwaltung),
- Zuwendungen bzw. Zuschüsse und
- Spenden, Lotterien, Sammlungen und Stiftungen.

(2) Der VS Dresden e.V. kann Eigentum erwerben, soweit es unmittelbar den satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecken dient, und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 20 Symbol

(1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind. Über die Entwicklung von weiteren Logos zur Stärkung lokaler Marken entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichts- und Beirat.

(2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Symbolordnung des Volkssolidarität Bundesverband e.V.

§ 21 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung. Die Kriterien zur Ehrung sind in dieser Ordnung enthalten.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderung unverzüglich zu informieren.

§ 23 Auflösung des VS Dresden e.V. und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den VS Dresden e.V. aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des VS Dresden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Volkssolidarität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 der vorliegenden Satzung zu verwenden hat, oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 der vorliegenden Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Satzung löst die Satzung des VS Dresden e.V. vom 20. Mai 2022, geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. November 2024, vollständig ab.

Volkssolidarität Dresden e.V.
Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden
Telefon: 0351/50 100

E-Mail: info@volkssoli-dresden.de
www.volkssoli-dresden.de

VOLKSSOLIDARITÄT

Miteinander. Füreinander. Leben in Dresden.